

und »Handlungen« zu verstehen sind, ist unklar. »Sachen« konnten (Rechts-)Streitigkeiten meinen,<sup>254</sup> also Brenneisens Klagfähigkeit. Auch der Begriff »Handlungen« oder »Handel«/»Händel« meinte im 16. Jahrhundert (eher gerichtlichen) Streit, Verfahren bzw. Verhandlungen, erst später wurden darunter v.a. Kaufhandlungen verstanden.<sup>255</sup> Man denke an dieser Stelle jedoch an die Verbindung von Ökonomischem und Rechtlichem, konkret: die abzuschließenden Kaufverträge.<sup>256</sup> Somit erscheinen »Stand, Ehre und Würde« wiederum als Voraussetzung für die selbst als »ehrlich« bezeichneten Ämter und Würden, den generellen Rechtsstatus und Geschäfte verschiedener Art.

## 6.4.6 Zusammenfassung

Die Causa Brenneisen belegt eindrücklich, dass auch verglichene Totschläger unter gleichartigem Ehrverlust bzw. unter sehr ähnlichen Problemen litten wie verurteilte Ehebrecher: mitsamt der Ehre waren auch ihre Amts- und Zeugnisfähigkeit verloren und es kam zu Problemen bei der Besitzweitergabe. Der Hofgerichtsbesitzerssohn Brenneisen konnte dabei auf juristisches Wissen zurückgreifen und nannte in seiner ersten Supplik, als einziger der untersuchten Supplikanten, rechtliche Grundlagen der Ehrrestitution, konkret allegierte er römisch-kanonisches Recht. Die rechtliche Begründung der kaiserlichen Restitutionsgewalt war jedoch kein erfolgreiches Argument. Stattdessen »zogen«, wie in anderen Fällen auch, Schuldrelativierungsgründe sowie die Argumentation mit Straffolgen, unschuldigen Betroffenen, geistliche Absolution und Unterstützung durch die lokale Obrigkeit.

## 6.5 Causae Radin und Radin/Seifried oder: Bauern & Bekannte

Die Causae Radin und Radin/Seifried, alle drei »Bauersleute« aus dem zu Biberach/Riß gehörigen Volkersheim, erlauben Rückschlüsse auf den Informationstransfer zwischen einzelnen Supplikanten, denn es scheint naheliegend, dass sich die drei Bewohner des selben Dorfs nicht nur kannten, sondern dass sich die später Supplizierenden bei ihrer Supplikation am früheren Supplikanten orientierten. Zudem liefert die Causa Radin Indizien dafür, dass die oftmals erbetene Amtsfähigkeitsrestitution tatsächlich funktionieren konnte.

### 6.5.1 Überblick

#### 6.5.1.1 Bestandteile der Verfahrensakten

Der Verfahrensakt Radin ist mehr oder minder in umgekehrter chronologischer Reihenfolge sortiert:<sup>257</sup> Er beginnt mit dem reichshofrätlichen Konzept des Absolutionsbriefs,

<sup>254</sup> Vgl. Grimm, s. v. Sache.

<sup>255</sup> Vgl. Grimm, s. v. Handel; s. v. Handlung; Winkelbauer, Injurien, S. 147.

<sup>256</sup> Vgl. Grimm, s. v. Handel.

<sup>257</sup> Vgl. Akt Radin, fol. 24r-27v.

in das die ihm vorangehende Supplik Hans Radins eingelegt ist. Die in der Supplik erwähnten, »im Original« beigelegten Urkunden<sup>258</sup> fehlen jedoch, vermutlich wurden sie dem Supplikanten zurückgegeben.

Chronologisch sortiert ist dagegen der Verfahrensakt Radin/Seifried.<sup>259</sup> Der Supplik und ihren vier überlieferten Anhängen folgen ein reichshofrätliches Schreiben um Bericht an die lokale Obrigkeit, den Stadtrat von Biberach/Riß, und, möglicherweise, eine zweite Supplik, deren Text allerdings mit dem der ersten ident ist. Handelte es sich um eine Kopie, möglicherweise eine, die der Stadtrat mit seinem Bericht wieder an den RHR zurück sandte, oder um einen gewagt »uninspirierten« *reminder*?<sup>260</sup> Die beiden Suppliken wurden, trotz des identen Inhalts, von jeweils anderen Händen geschrieben, und ebenso von anderen als ihre Anhänge und die ihnen vorangegangene, inhaltlich und sprachlich ähnliche Supplik von Hans Radin – war die Auswahl an Schreibern also derart groß? Zumindest bei den Anhängen herrscht in diesem Fall Klarheit: Ein Vermerk am Umschlag der erstgereichten Supplik gibt an, dass die Originalurkunden dem »Sollizitator« wieder »hinausgegeben« wurden.<sup>261</sup> Davor wurden sie, wie ihr Vorhanden-Sein im Akt beweist, am Kaiserhof abgeschrieben. Drei von vier Anhängen wurden in chronologischer Reihenfolge beigelegt.

### 6.5.1.2 Kurze Fallbeschreibungen

Hans Radin hatte seiner Supplik von 1581 nach, »verschiner Jarn«<sup>262</sup>, dem Absolutionsbrief zufolge am 1.11.1569<sup>263</sup> (»verschiener Jahre« war also ein sehr dehnbarer Begriff) Sebastian Hensinger erschlagen, laut reichshofrätlicher Zusammenfassung des Tathergangs auf offener Straße nach einem Streit bzw. Kampf (Er sei

»mit weiland Sebastian Hensinger von Vnter Sulmentingen auff offner Strasse Zu worteten vnd vnwillen gerathen, darunter dann yeZoermelter Hensinger mit ainem Straich dermassen verwundt word[en], das Er wenig tag hernach Thodts verschiden«<sup>264</sup>).

Radin hatte sich jedoch mit der Frau und den »Freunden« des »Entleibten« und mit der »zuständigen geistlichen und weltlichen Obrigkeit« darüber verständigt, dass er von Hensinger provoziert bzw. die Tat von diesem »verursacht« worden sei. Daraufhin hatte ihn noch Rudolfs Vorgänger, Kaiser Maximilian II., »zum Recht vergleitet«, ehe Radin mit den Angehörigen des Opfers und seiner Obrigkeit einen »gütlichen Ver-

<sup>258</sup> Vgl. Akt Radin, fol.24v.

<sup>259</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r-570v; ebd., fol.562r nennt Vorname und Nachname von Georg Siegfried anders als die wohl fehlerhafte *Unteranen-suppliken*-Datenbank, vgl. Datenbank, Verfahren; dass Georg dessen Vorname und nicht der Nachname war, beweist die Subscriptio; der Name wurde zeitgenössisch als »Seifried« diphthongiert, vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554v; fol.555v.

<sup>260</sup> Identex Text wie in Supplik 1; der Bericht des Stadtrats spricht von einem »Einschluss«, vgl. Akt Radin-Seifried, fol.567v.

<sup>261</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.555v.

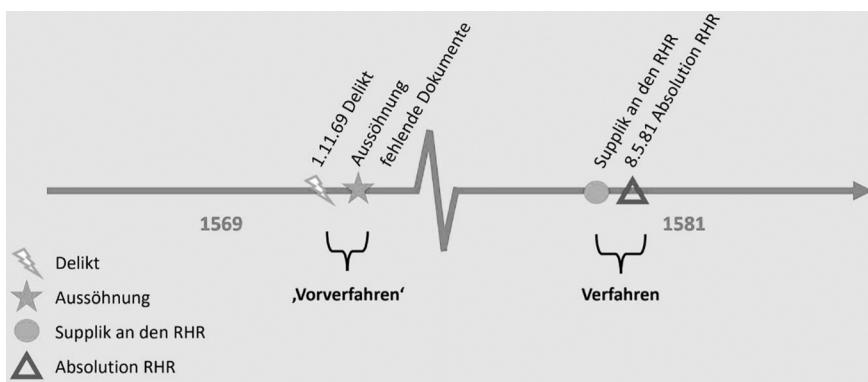
<sup>262</sup> Akt Radin, fol.25r.

<sup>263</sup> Vgl. Akt Radin, fol.24r.

<sup>264</sup> Akt Radin, fol.24r.

trag« zu Aussöhnung, Buße und Begnadigung schließen konnte.<sup>265</sup> 1581 supplizierte er schließlich um eine kaiserliche *restitutio in integrum*, um auch wieder zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen, nicht mehr »gescheut« und nicht mehr an seiner »Leibsnahrung« gehindert zu werden.<sup>266</sup> Zusammen mit der Supplik an Rudolf II. übergab er vier nicht-überlieferte Urkunden, darunter eine bischöfliche und eine kaiserliche, die wohl aus der Zeit Maximilians stammte (>alleriger Kayßerlichen, Bischofflichen, vnd anderer Zu der sachen geherennder verbrieffter besigelter auch mit No. 1. 2. 3. vnnd 4 verzaichnetter Vrkundenn«<sup>267</sup>). Die Supplik ging am 5.5.1581 bei der Reichshofkanzlei ein, der RHR fällte am 8.5. seine Entscheidung<sup>268</sup> und formulierte am selben Tag einen Absolutionsbrief.<sup>269</sup>

Abbildung 6.5.1: chronologischer Ablauf der Causa Radin



Martin Radin und Georg Seifried, ebenfalls aus Volkersheim stammend, töteten am 20.9.1573 Jörg Berger in Hans Selbens Haus, wobei sie später beteuerten, aus Notwehr gehandelt zu haben.<sup>270</sup> Nach der Tat schlossen sie am 27.5.1574 mit der Witwe, den Kindern und den Freunden des Opfers wie auch, wie in Biberach/Riß üblich,<sup>271</sup> mit den zuständigen »geistlichen und weltlichen Obrigkeitkeiten« einen »gütlichen Vertrag« zur Aussöhnung und Begnadigung und taten Buße.<sup>272</sup> Wie Brenneisen erlangten auch sie als verglichene Totschläger die Absolution des Konstanzer Bischofs.<sup>273</sup> 1583 supplizierten sie schließlich, wie schon Hans Radin, an den Kaiser, um wieder in den

<sup>265</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25r.

<sup>266</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25v.

<sup>267</sup> Akt Radin, fol.25v.

<sup>268</sup> Vgl. Akt Radin, fol.26v.

<sup>269</sup> Vgl. Akt Radin, fol.24rff.; fol.27v.

<sup>270</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

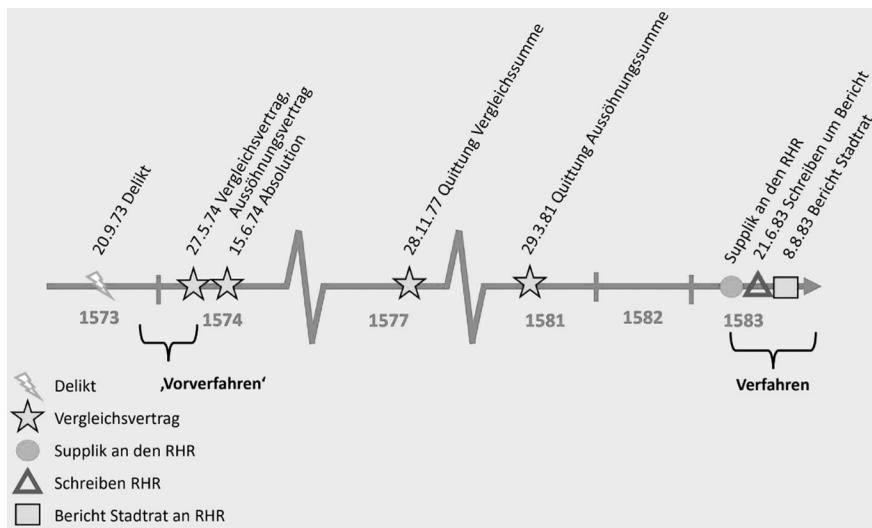
<sup>271</sup> Vgl. Akt Richter, fol.219v.

<sup>272</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554rff.

<sup>273</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554rf.; fol.556rff.; fol.559r; fol.564r; APA, 3915, S. 221.

vorigen Stand eingesetzt zu werden und um zu »ehrlichen Dorfämtern« und »Leibsnahrung« kommen zu können.<sup>274</sup> Im Anhang der Supplik befanden sich eine Kopie des Vergleichsvertrags zwischen den Tätern und den Angehörigen des Opfers, eine Kopie des Aussöhnungsvertrags der Täter mit ihrem Stadtrat, beide vom 27.5.1574,<sup>275</sup> eine Kopie der kurz danach erreichten Absolution vom 15.6.1574,<sup>276</sup> eine Kopie der Quittung der an die Angehörigen geleisteten Vergleichszahlung vom 28.11.1577<sup>277</sup> und der an den Stadtrat bezahlten Summe, welche erst am 29.3.1581 abbezahlt war.<sup>278</sup> Der RHR erließ daraufhin am 21.6.1583 ein Schreiben um Bericht,<sup>279</sup> fragte also beim Biberacher Stadtrat nach. Dessen Bericht vom 8.8.1583 bestätigte die Provokation durch das Opfer und den geschlossenen Vergleich.<sup>280</sup> Noch klarer macht es das Verzeichnis der *Alten Prager Akten*: »Die vom Kaiser um Bericht angeschriebene Stadt Biberach stützt die Ausführungen der Antragsteller.«<sup>281</sup> Die leicht mehrdeutige, aber eher und somit überraschenderweise negative Entscheidung des RHRs, festgehalten in einem Entscheidungsvermerk, lautete: »AuffZuheb[en] vnd einZustell[en] 5. Sept. A[nn]o. [15]83«<sup>282</sup>. Eine Absolutions- bzw. Ehrrestitutionsurkunde ist jedenfalls nicht überliefert.

Abbildung 6.5.2: chronologischer Ablauf der Causa Radin/Seifried



<sup>274</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554rf.

<sup>275</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.559r; fol.565rf.

<sup>276</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560v; fol.561v.

<sup>277</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562v; fol.563v.

<sup>278</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.565r (»Obbemelte vertragssum[m]a ist [...] das letzte Zil vff Mittwoch nach ostern A[nn]o Ainvndachtzig, völlig, [...] außgeZalt word[en].«); Grotewold, Taschenbuch, S. 152.

<sup>279</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.566r.

<sup>280</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.567rf.

<sup>281</sup> APA, 3915, S. 221.

<sup>282</sup> Akt Radin-Seifried, fol.568v.

## 6.5.2 Akteure

### 6.5.2.1 Der Supplikant: Hans Radin

Hans Radin – da der Name in verschiedenen Quellen und Schreibweisen auftaucht, sei erwähnt, dass die *Untertanensuppliken*-Datenbank auch die Variante »*Rading*«<sup>283</sup> anführt – war ein Bauer (»*Bawrsman*«<sup>284</sup>) aus Volkersheim, das zum Gebiet der Reichsstadt Biberach/Riß gehörte.<sup>285</sup> Dass er um eine kaiserliche Restitution zum Zweck der Zulassung zu »ehrlichen Dorfämtern« bat,<sup>286</sup> zeigt, dass es sich bei Volkersheim um ein Dorf mit derartigen Strukturen handelte und dass Radin entsprechende Ambitionen hatte. Sein Opfer war Sebastian Hensinger aus dem ebenfalls bei Biberach gelegenen Untersulmetingen.<sup>287</sup>

Radin hatte Familie, nämlich eine Frau und »kleine« Kinder, denn er bat um »meines armen Weibs vnnd noch vnerZogner klainer kind erbärmbd«<sup>288</sup>. Auch seine Supplik »stolperete« über ihre Sprache, denn noch auf der gleichen Seite fand sich auch die Formulierung »mein ahrm weib vnnd kind«<sup>289</sup> ohne ein die Anzahl seiner Kinder erklärendes flektiertes Adjektiv.

Radins Alter ist nicht bekannt. Auch seine Konfession und seine sozialen Netzwerke wurden nicht explizit genannt. Die erwähnte bischöfliche Absolution und die verhängte Buße<sup>290</sup> belegen allerdings, dass er, entgegen der Beschreibung in der Sekundärliteratur, dass auch die bäuerliche Bevölkerung des Biberacher Landgebiets evangelisch gewesen sei,<sup>291</sup> katholisch war. Die katholischen Kirchenbücher zur Kirchbierlinger Filiale Volkersheim beginnen jedoch erst 1622/57.<sup>292</sup> Waren seine Kinder wirklich »klein«, so könnte er ein junger Vater gewesen sein. Zu bedenken ist, dass er den genannten Totschlag zwölf Jahre, bevor er supplizierte, begangen hatte und neun Jahre nach der Supplik, möglicherweise, als Amtsträger auftrat (s.u.).

### 6.5.2.2 Die Supplikanten: Martin Radin/Georg Seifried

Auch Martin Radin und Georg Seifried waren Landwirte (»*Paurßleut*«<sup>293</sup>) aus Volkersheim.<sup>294</sup> Hans' und Martins gemeinsamer Nachname lässt vermuten, dass zwischen ihnen eine verwandschaftliche Beziehung bestand. Höchstwahrscheinlich war sie es,

<sup>283</sup> Vgl. Datenbank.

<sup>284</sup> Akt Radin, fol.25v.

<sup>285</sup> Vgl. Akt Radin, fol.26r.

<sup>286</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25v.

<sup>287</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25r.

<sup>288</sup> Akt Radin, fol.25v.

<sup>289</sup> Akt Radin, fol.25v.

<sup>290</sup> Vgl. Jansen, Theologie, S. 181ff.; S. 187.

<sup>291</sup> Vgl. Press, Biberach, S. 38f.

<sup>292</sup> Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR\_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger.

<sup>293</sup> Akt Radin-Seifried, fol.554v.

<sup>294</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554v.

die zum Wissensaustausch und dadurch zum gleichen Vorgehen und zur frappanten Ähnlichkeit ihrer von verschiedenen Händen verfassten Suppliken führte. Dass beide Tötungsdelikte begingen, lässt ihre Familiengeschichte dabei besonders makaber erscheinen. Wie genau Hans und Martin Radin miteinander verwandt waren, bleibt aufgrund fehlender Quellen unklar. Der Vergleichsbrief bezog sich auf »Martin Radin vnd Georg Seifrid sein Tochterman«<sup>295</sup>, Seifried war also Radins Schwiegersohn,<sup>296</sup> ein weiterer Verwandter. Dies spricht für ein gewisses Alter Martin Radins, er kann also nicht Hans' Sohn gewesen sein. Möglicherweise war er der Vater, ein Bruder oder ein Cousin von Hans.

Radin/Seifried erwähnten auch ihre »armen Weib vnd noch Zum vil vnerZogner kleiner kinder«<sup>297</sup>, hatten also ebenso Familien. Dass Vater und Schwiegersohn zugleich »kleine« Kinder hatten, wäre, sofern sie nicht übertreiben, nur möglich, wenn zwischen Martins mit Georg verheirateter Tochter und seinen anderen Kindern, wie bei den Kindern anderer Supplikanten, ein größerer Altersunterschied bestand. Die entsprechenden Taufregister beginnen jedoch erst 1622, die Eheregister 1657.<sup>298</sup>

Radin/Seifried entliebten Jörg Berger »zu Volkersheim« im Haus von Hans Selben.<sup>299</sup> Der gemeinsame Aufenthalt der drei in Selbens Haus spricht dabei für ihre Bekanntschaft, vielleicht sogar für eine bis zum Tod Bergers dauernde ›Freundschaft‹. Die Partei der Angehörigen des Opfers sollte später, unter anderem, aus Bergers Frau Ursula, einer geborene Selbin, und seinem durch Pfleger vertretenen Sohn Michael bestehen

(»des entliebten Wittib Vrsula Selbin, sambt Iren geordnet[en] Vögten vnd Pflegern Layen[?] Schuelin, vnd Steffel Scheiben bede Zu Volkerßheim, vnd dann Thoma Bergern Zu Volckerßheim vnd Ulrich Bergern Zu Alltpierling[en], als sein Jörgen Bergers seelig[en] vnd Vrsula Selbin eelich[en] Suns, Michel Bergers geordnete Pfleger«<sup>300</sup>).

1577 schien, als Aussteller der Quittung der Vergleichszahlung und neuer Ehemann Ursulas, Hans Dannenmeyer, auf.<sup>301</sup> Er sprach von Jörg Berger als »meiner Hausfrauen erstem Haußwürt<sup>302</sup> und erwähnte »Vnser beder erben«<sup>303</sup>.

Der Vergleichsvertrag nannte, mehrmals, »Freunde« der Täter,<sup>304</sup> also ihr soziales Kapital. Die im Vertrag geforderten und schließlich beglichenen<sup>305</sup> Bußleistungen bzw. »Summen« könnten einen bestimmten Besitz der Bauersleute nahelegen

<sup>295</sup> Akt Radin-Seifried, fol.556r.

<sup>296</sup> Vgl. Grimm, s. v. Tochtermann

<sup>297</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554v.

<sup>298</sup> Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR\_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger.

<sup>299</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r; fol.556r.

<sup>300</sup> Akt Radin-Seifried, fol.556v.

<sup>301</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562r.

<sup>302</sup> Akt Radin-Seifried, fol.562r.

<sup>303</sup> Akt Radin-Seifried, fol.562r.

<sup>304</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556rff.

<sup>305</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562rf.

(»Zum dritten, so sollen ermellte bede Thäter, Martin Radin vnd Jörg Seifrid, samtlich vnd mitteinand[er]n, vorberürter deß Jörgen Berg[er]s seelig[en] Wittib vnd Kinndt, [...] Zweihundert vnd Zwen gulden in müntz, genehmer vnd gennger diß Lannds wehrungs, vnd nemlich daran also par, vnd bei auffrichtung dieser vertragsbriefen vierZig gulden, volgends vff S. martins tag nechst kommende abermaln viertzig gulden, vnd dann allwegen vff martinj viertzig gulden, biß erst beruete vertragssum[m]a völlig [...] bezalt wurdet«<sup>306</sup>).

Daher können Radin/Seifried zumindest nicht als »arm« gelten. Das Armutsargument, das sie zur Selbstdarstellung verwendeten,<sup>307</sup> erscheint somit, wie auch die Sekundärliteratur betont, als nicht rein ökonomische Aussage.

Die erhaltene »bischofliche Urkunde« bzw. die »bischoflich konstanzsche Absolution« zeigt, dass es sich auch bei Radin/Seifried um Katholiken im bikonfessionellen Biberach handelte.<sup>308</sup>

### 6.5.2.3 Die lokale Obrigkeit: der Heilig-Geist-Spital von Biberach/Riß

Radins/Seifried sprachen von »der Gaistlichen auch weltlichen oberkaitt (vff deren *Jurisdiction* sich der thodtfhal Zugethragen vnnd begeben)«<sup>309</sup>, kurz danach war von »beiden Obrigkeit[en] im Plural die Rede.<sup>310</sup> Bzgl. der Delinquenten wurde im Vertrag zwischen ihnen und der Stadt angegeben, sie seien Einwohner

»in erstermeltem dorff Volckerßheim einem Erbern Rath der Stat Bibrach, von weg[en] Ihres Spitals aigenthumblich, auch mit hoch vnd Nidergerichtlicher Jurisdiction, Ober vnd Herrlichkeit vnwidersprechlich Zugehörig«<sup>311</sup>,

die Tat habe sich »vff eins Erbern Raths alhie von wegen Ihres Spitals vnwidersprechen licher hoher Jurisdiction Ober vnd Herrlichkeit«<sup>312</sup> ereignet. Der Heilig-Geist-Spital besaß die entsprechende Jurisdiktionsgewalt. Aus den weiteren Ausführungen geht hervor, dass er vom Bürgermeister und Rat von Biberach geleitet wurde (»herrn Bürgermeister vnd Rathe der Stat Bibrach In namen Ihres Spitals«<sup>313</sup>). Als Repräsentanten Biberachs schienen folgende Schiedsleute auf:

»Hainrich Pflumer, Wilhelm Brandenburg bede Burgermaister, Hanns Ott vnd Hanns Rorer, bed des Raths, vnd all vier burger Zu Biberach, Als in nachuolgender sach, vnd von dem nachbemelten Personen, erpettene vnd bewilligte vnderhänndl[er] schids vnd thödungsleut«<sup>314</sup>.

<sup>306</sup> Akt Radin-Seifried, fol.557rf.; dazu kommt die Summe, die der Stadtrat fordert, vgl. ebd., fol.564v.

<sup>307</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

<sup>308</sup> Vgl. Akt Radin/Seifried, fol.554r; fol.560r; fol.561v; Clemen, Biberach, S. 210.

<sup>309</sup> Akt Hans Radin, fol.25r; vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

<sup>310</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25r.

<sup>311</sup> Akt Radin, fol.564r.

<sup>312</sup> Akt Radin-Seifried, fol.556r.

<sup>313</sup> Akt Radin-Seifried, fol.564r.

<sup>314</sup> Akt Radin-Seifried, fol.556r.

Die Besitzungen des Heilig-Geist-Spitals, der vermutlich als karitative Einrichtung vor 1258 (wahrscheinlich: 1239) von Biberacher Bürgern als geistlich-weltliche Mischinstitution gestiftet wurde und durch Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnisse ein großes Vermögen erwarb, waren ausgedehnter als jene der Stadt. Sie lagen bald über ganz Oberschwaben verteilt. Im 14. Jahrhundert ging der Spital in die städtische Verwaltung über, wodurch es zu einer »Verbürgerlichung« kam und er nicht mehr ›nur‹ für wohltätige Zwecke zuständig war, sondern zum wichtigen Wirtschaftsfaktor wurde. Die Geschichte von Stadt und Spital ist daher, wie vielerorts, miteinander verbunden. Zu dieser Zeit kamen auch Spitalsdörfer wie Altbierlingen, Ingerkingen, Sulmentingen und Westerflach zur Reichsstadt.<sup>315</sup> 1411 erlangte die Stadt das Gebiet und die Gerichtsrechte von Volkersheim.<sup>316</sup> Die genannten Orte lagen allesamt nördlich von Biberach: am weitesten westlich Volkersheim, nordöstlich davon Altbierlingen, südöstlich Ingerkingen, weiter östlich Westerflach und am östlichsten Sulmetingen.<sup>317</sup> Doch auch die habsburgische Landvogtei in Schwaben stellte Ansprüche, die teilweise mit jenen der Stadt konkurrierten.<sup>318</sup>

Insgesamt bezog der Spital Abgaben aus mehr als 80 Orten, in vielen davon war er alleiniger Herrschaftsträger und hatte die alleinige Gerichtsgewalt inne.<sup>319</sup> Anfang des 16. Jahrhunderts besaß er zirka 1.986 Tagwerk Wiesen, 5.825 Jauchert Äcker und 990 Jauchert Wald, kann also als Großbetrieb angesehen werden.<sup>320</sup> Biberach besaß dadurch das zweitgrößte Stadtterritorium Oberschwabens.<sup>321</sup> Die grundherrlichen Abgaben setzten sich aus Zinsen und Gültien zusammen, daneben mussten die Untertanen Frondienste leisten. Beim Tod eines Untertanen hatte der Spital Anspruch auf das beste Stück Vieh des Bauern bzw. das beste Kleid der Bäuerin.<sup>322</sup> Dies könnte einer der Gründe für die Schmerzensgeldforderungen der Hinterbliebenen von Totschlagsopfern sein. Die Untertanen versprachen dem Spital Gehorsam und auch, sich keiner anderen Herrschaft zu unterstellen. Der Spital war jedoch nicht nur Lehensherr, sondern auch selbst Lehensmann, z.B. der Herzöge von Österreich.<sup>323</sup> Güterkäufe wiederum bedurften der Genehmigung des Konstanzer Bischofs.<sup>324</sup> Diese komplexen obrigkeitlichen Verbindungen nützten, wie sich zeigt, auch die Supplikanten.

War die Verwaltung des Spitals zu Beginn Aufgabe einer Spitalsbruder- und -schwesternschaft (Laienbrüder und -schwestern),<sup>325</sup> waren später der Rat, der Spitalspfleger und der Spitalsmeister die Verwaltungsträger.<sup>326</sup> Die Spitalspfleger waren

<sup>315</sup> Vgl. Clemen, Biberach, S. 189ff.; Stievermann, Biberach, S. 71; S. 171; S. 173; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 11ff.; S. 16; S. 19; S. 29; Weller/Weller, Geschichte, S. 125.

<sup>316</sup> Vgl. Diemer, Biberach, S. 664; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 19.

<sup>317</sup> Vgl. Stievermann, Biberach, S. 170.

<sup>318</sup> Vgl. Press, Biberach, S. 26.

<sup>319</sup> Vgl. Stievermann, Biberach, S. 177f.

<sup>320</sup> Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 50.

<sup>321</sup> Vgl. Press, Biberach, S. 26.

<sup>322</sup> Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 52f.

<sup>323</sup> Vgl. Stievermann, Biberach, S. 175; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 53.

<sup>324</sup> Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 78.

<sup>325</sup> Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 26f.

<sup>326</sup> Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 32.

zumeist ein (Alt-)Bürgermeister und ein oder zwei Stadträte.<sup>327</sup> Sie waren nicht nur für die Vermögensverwaltung und die Einhaltung der Ordnung im Spital zuständig, sondern auch für geistliche Angelegenheiten, Rechtsgeschäfte sowie die Vertretung des Spitals und seiner Untertanen gegenüber anderen Herrschaften.<sup>328</sup> Den Spitalspflegern mussten die Untertanen Gehorsam und Treue schwören.<sup>329</sup>

In Ingerkingen, Volkersheim und Westerflach, den Zentren spitalischer Besitzungen, wurden eigene Amtleute eingesetzt, die den Rat und die Spitalspfleger vertraten, das Gerichtswesen versahen und bei Gericht den Vorsitz führten. Die Einsetzung erfolgte jährlich, die Amtleute wurden aber zumeist wiedergewählt.<sup>330</sup> Wurde Sturm geläutet, hatte man den Anordnungen der Amtmänner und der »Vierer« zu folgen, welche auch die Feuerschau überhatten.<sup>331</sup> Für die Supplikanten waren dies erstrebenswerte Posten, daher die Bitte, wieder zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen werden zu können. Amt und Gerichtsfunktion ließen sich nur mit entsprechendem Ehrstatus ausüben.

Neben Spitalspflegern, Spitalsmeistern und Amtleuten gab es ferner auch die Spitalschreiber, den Spitalssekretär (meist ein Jurist), den Spitalsyndikus (Rechtsberater und -vertreter, meist ein Kanonist) und die Spitalaischer (Abgabeneinzieher).<sup>332</sup> Womöglich halfen einer oder mehrere von ihnen beim Verfassen der Suppliken.

### 6.5.3 Verfahrensschritte

#### 6.5.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹ in der Causa Radin

Supplik 1581 & Vergleichsvertrag aus dem Stadtarchiv Biberach

Radin hatte also ein Tötungsdelikt begangen – ob es sich bei der »Hitze«, die zum Totschlag führte,<sup>333</sup> um die Reaktion auf eine Ehrenbeleidigung handelte, die nach Verteidigung schrie, bleibt offen – und hatte sich mit den Angehörigen des Opfers und seiner Obrigkeit verständigt. Die weiteren Ereignisse erinnern stark an die Causa Brennenisen: Ein Vergleichsvertrag wurde geschlossen, der Stadtrat als geistliche und weltliche Obrigkeit war involviert.<sup>334</sup>

Wenn gleich die genannten Beilagen von Radins Supplik fehlen, kann ein Blick ins Biberacher Stadtarchiv (z.T.) Abhilfe schaffen: Im Bestand des Hospitalarchivs lagert eine Urkunde vom 31.8.1570, betitelt als »Vergleichsbrief«, mit der die Bürgermeister Heinrich Pflumer und Wilhelm Brandenburg wie auch die Stadträte Hans Ott und Georg Wohlhuetter als »Unterhändler und Schiedsleute« den Streit zwischen Petronella Michslin (hier anstelle von: Muchschleinin) und Hans Radin, welcher ihren Mann Sebastian Hensinger bei Ingerkingen »auf der Straße oder dem Feld« Richtung Volkers-

<sup>327</sup> Vgl. Clemen, Biberach, S. 191; Stievermann, Biberach, S. 174; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 32f.

<sup>328</sup> Vgl. Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 33.

<sup>329</sup> Vgl. Stievermann, Biberach, S. 179.

<sup>330</sup> Vgl. Stievermann, Biberach, S. 179; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 34f.

<sup>331</sup> Vgl. Stievermann, Biberach, S. 179f.

<sup>332</sup> Vgl. Stievermann, Biberach, S. 182; Ulrich, Heilig-Geist-Hospital, S. 34f., S. 78.

<sup>333</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25r.

<sup>334</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25r; APA, 3915 S. 221.

heim »mit einem Streich« getötet habe, beendeten. Petronella, die von ihrem Vater und ihren Vögten, d.h. Beiständen, begleitet wurde, verlangte 250fl Schmerzensgeld.<sup>335</sup>

Erstmals wird dabei eine konkrete »Buße« erwähnt. Die Vertreter der Stadt entschieden, Radin müsse in schwarzer Kleidung »eine gemeine landesgebräuchliche Buße« leisten, wobei der Bußtag 14 Tage vorher anzukündigen sei, er müsse von vier Priestern gesungene Ämter und Seelenmassen abhalten lassen, vier Paar pfundschwere und eine halbpfündige Wachskerze spenden, Almosen geben, ein Sühnekreuz am Tatort errichten und der Witwe 125fl zahlen.<sup>336</sup> In verschiedenen süddeutschen Städten verhängten die weltlichen Obrigkeiten entsprechende, aus der geistlichen Praxis stammende Bußen,<sup>337</sup> hinter denen mittelalterliches frommes Leistungs-und-Belohnungsdenken steckte,<sup>338</sup> sie »hielten die Auflage von öffentlichen Kirchenbußen oder kirchlich geprägten Genugtuungsleistungen für eine adäquate Reaktion auf öffentliche Missetat.«<sup>339</sup> Der Stadtrat von Freiburg/Breisgrau, einer besser erforschten südwestdeutschen Reichsstadt, erließ seit dem späten 16. bzw. frühen 17. Jahrhundert kirchenbußenähnliche Sanktionen, die in der Kirche vollzogen wurden, Geistliche konnten involviert sein.<sup>340</sup> Diese Sanktionen wirkten jedoch nicht, wie idealerweise vorgesehen, restitutiv, sondern konnten durchaus zum Ehrverlust führen:<sup>341</sup> »Im Einzelfall mag jeder öffentliche Büßer befürchtet haben[,] aufgrund seines öffentlichen Auftrittens entehrt zu sein [...].«<sup>342</sup>

Jedenfalls sollte der Vertrag künftigem »Revozieren«, d.h. einem Widerrufen des Vergleichs vorbeugen.<sup>343</sup> Wie der RKG-Prozess zeigt, gelang dies nur bedingt.

### RKG-Prozess 1570-1573

Radin war von Kaiser Maximilian II. »zum Recht vergleitet« worden, danach war, so der Supplikant später, der Vergleichsvertrag abgeschlossen worden.<sup>344</sup> Nähere Auskunft gibt ein RKG-Verfahrensakt: Hans Radin hatte, auf den 1569 begangenen Totschlag hin, ein kaiserliches Geleit »auf ein Jahr für Gewalt zum Recht« erlangt und hatte sich sowohl mit der Stadtobrigkeit als Spitalsleitung als auch mit der Witwe des Entleibten, der Muchschleinin, verglichen,<sup>345</sup> »also das weder des entleipen freündschafft noch die Obrigkeit dißes Thodtschlags halber, gar kein Vorderung [...] mehr haben khan«<sup>346</sup>, wie er später gegenüber dem RKG angab. Weil der »Entleibte« verheiratet gewesen war, sei es eben an dessen Frau gelegen, sich zu vergleichen, nicht aber an dessen Vater.<sup>347</sup>

---

335 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A1 U 2504.

336 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A1 U 2504.

337 Vgl. Neumann, Sünder, S. 132f.

338 Vgl. Neumann, Sünder, S. 81.

339 Neumann, Sünder, S. 134; vgl. ebd., S. 148.

340 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 265; S. 277; S. 282; S. 284.

341 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 281.

342 Neumann, Beschämung, S. 283.

343 Vgl. DRW, s. v. revozieren; StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A1 U 2504.

344 Vgl. Akt Radin, fol. 24rf.

345 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q7a, unfol.

346 HStA Stuttgart, C3 3344, Q7a, unfol.

347 Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q7a, unfol.

Ausgangspunkt des späteren Prozesses war jedoch die »peinliche« Klage ebendieses Vaters, Martin Hensingers, gegen den, seiner Meinung nach, »mutwillig«, »jämmerlich« und »erbärmlich« begangenen Mord Radins an seinem Sohn am schwäbischen Landgericht in Altdorf.<sup>348</sup>

In der pergamentenen Insinuation, der förmlichen Eingabe der Appellation Radins, vermerkte der Notar Andreas Decker, unterstützt von zwei Zeugen, dass Radin am 18.8.1570 am RKG in Speyer mit einem Appellationszettel erschienen sei, dessen Inhalt nun offiziell angeführt werde: Er richte sich gegen das Urteil des Landrichters für Ober- und Niederschwaben für Hensinger und gegen Radin vom 9.8.1570, das eine Ladung Radins vor das Landgericht in Altdorf darstelle. Dieses Urteil stehe den »Stadtfreiheiten« und dem von ihm, Radin, erlangten kaiserlichen Geleit entgegen, weswegen er ans RKG appelliert habe.<sup>349</sup> Der entsprechende Prozess begann am 13.11.1570 und dauerte bis 1573.<sup>350</sup>

In seiner Gegenklage am RKG vom 18.11.1570 behauptete Hensinger, dass Radin danach »allein zu seiner Ausflucht« an das RKG appelliert und »nichtiger« Weise behauptet habe, dass das Landgericht in dieser Sache nicht zuständig sei. Vertreter Hensigers am RKG war Dr. Bernhard Küehorn.<sup>351</sup> Radin antwortete, es könne tatsächlich nicht »bewiesen« werden, dass das Landgericht Schwaben in derartigen »malefizischen oder Kriminalsachen« nicht zuständig sei, verwies aber auf die erreichte Aussöhnung und darauf, dass die Stadt Biberach von fremden Gerichtsbarkeiten befreit sei. Ein Zu widerhandeln werde mit einer Strafzahlung von 100 Mark »lötigen Golds« bestraft,<sup>352</sup> also stärker als das Zu widerhandeln gegen Brenneisens Restitutionsurkunde.<sup>353</sup>

Wenngleich die Obrigkeit jedoch von einer strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens abgesehen hatte, so klagte doch der Vater des Opfers mehr oder minder »zivilrechtlich«: Sein Rechtsvertreter Küehorn sprach vom »frevenlichen, mutwilligen« Totschläger Radin und argumentierte dafür, dass das RKG ihrer Meinung nach nicht zuständig sei, da Ingerkingen und Volkersheim sehr wohl zum Gerichtsbezirk des Landgerichts Schwaben gehören und sich Radin mit seinem Geleit an ebendieses hätte wenden müssen.<sup>354</sup> Es herrschte also Dissens darüber, welches Gericht zuständig sei. Zudem lasse sich, wie betont wurde, am RKG nicht in Strafsachen appellieren.<sup>355</sup>

Auch die Stadt Biberach schaltete sich, vertreten durch den »Kammergerichtsschwesternen, -advokaten und -prokurator« Dr. Malachias Ramminger, ein<sup>356</sup> und legte die Kopie einer königlichen Stadtfreiheit aus dem Jahr 1398 vor, der zufolge die Stadt Totschläger selbst strafen und büßen lassen dürfe.<sup>357</sup>

<sup>348</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q4, unfol.

<sup>349</sup> Vgl. DRW, s. v. Insinuation; insinuieren; HStA Stuttgart, C3 3344, Q3, unfol.

<sup>350</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Deckblatt; Q1, unfol.

<sup>351</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q4, unfol.

<sup>352</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q7a, unfol.

<sup>353</sup> Vgl. Akt Brenneisen, fol. 362rf.

<sup>354</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q6, unfol.

<sup>355</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q6, unfol.

<sup>356</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q7b, unfol.

<sup>357</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q8, unfol.

In den von Ramminger festgehaltenen Conclusiones, dem abschließend zusammenfassenden Schriftsatz,<sup>358</sup> wiederholte Radins Anwalt dessen Positionen,<sup>359</sup> er habe sich

»mit der oberkeit vnd des entleipnen wittib dis todtschlags halber vertragen, darzu durch den ordinarium daruon absoluiert worden, vnd über solchs den todtschlag ordentlicher weiß gebüeft, So dann solches numer für kein criminalsachen gerechnet worden, Besonder Ist die vor Landtgericht, durch Ine Hensingern deßhalben instituerte ansprach oder action, mehr ein öffentliche Calumnia [= Schikane] dann befüegte sach«<sup>360</sup>.

Der Vergleichsvertrag mit bestimmten Angehörigen des Opfers sollte also vor einer Klage durch andere Angehörige schützen, wenngleich eine solche *de facto* nicht ausbleiben musste, er diente im folgenden Prozess jedoch zumindest der Verteidigung des Täters. Es kam zur »Devolution«,<sup>361</sup> womit das RKG die Parteien wohl auf den Vertrag zurückverwies.

#### Gründe & Folgen des Ehrverlusts

Radin war also aufgrund des Totschlags vom Vater des Opfers »peinlich beklagt« worden, obwohl er bereits einen Vergleich mit der Witwe des Opfers geschlossen hatte, was an der Wirkung des Vergleichs Zweifel aufkommen ließ. Auch in der Causa Brenneisen waren es letztlich andere Akteure als die im Vergleichsvertrag genannten, welche die Handlungsmöglichkeiten des Supplikanten einschränkten.

Trotz Vergleichsvertrags kam es nicht zur vollständigen Reintegration, was sich in den Befürchtungen bzw. Erwartungen des Supplikanten spiegelte: Radin bat um eine *restitutio in integrum*,

»durch die Ich auch darsider [= daraufhin] (wan Ich mit deren begnadigt geweßen) von mainer ordentlichen oberkaitt, meines lebens thun vnd laßens halb, alß ain Bawrsman (ohnn Rhom) Zu Erlichen dorffämptern vffgenomen auch sunsten bey menigclich[e][m] desto weniger verscheücht, vnd an meiner leibs narung verhindert worden were«<sup>362</sup>.

#### 6.5.3.2 Ehrrestitutionsverfahren in der Causa Radin

Martin Dinges bemerkte, dass der Teil der Bevölkerung, der überhaupt die Justiz nutzte, möglichst alle Institutionen nutzte und dabei gezielt die Konkurrenz verschiedener Gerichte bzw. Rechtssphären zu seinem Vorteil einzusetzen verstand.<sup>363</sup> Nachdem er sich also schon einmal an den »Kaiser« (den RHR oder das RKG?) wenden und wegen

<sup>358</sup> Vgl. DRW, s. v. Konklusion(s)schrift.

<sup>359</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Q16, unfol.

<sup>360</sup> HStA Stuttgart, C3 3344, Q16, unfol.; vgl. DRW, s. v. Kalumnie.

<sup>361</sup> Vgl. HStA Stuttgart, C3 3344, Deckblatt; das DRW kennt keinen entsprechenden Eintrag, laut Duden handelt es sich um den Übergang eines Rechts auf einen anderen, vgl. Duden, s. v. Devolution.

<sup>362</sup> Akt Radin, fol. 25v.

<sup>363</sup> Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 542.

eines Landgerichtsprozesses ans RKG appellieren hatte müssen, supplizierte Radin 12 Jahre nach der Tat um kaiserliche »Huldigung« und eine »*restitutio in integrum*«,<sup>364</sup> da ihm nur noch

»ain Restitution in Integrum (welche khainer anderer orthen weder bey E, Rö:, Kay:, Mt:, alß haupt vnnd vorsteher des Christenthumbs habend[en] potestat Gewalt vnnd hoch-aitt vßgebracht vnnd erlangt werden mag) mangelt«<sup>365</sup>.

Insofern lässt sich hier erstmals von einer ›Justiz-und-verwaltungsnutzung‹ sprechen.

Die Reichshofkanzlei vermerkte jedoch keine Bitte um eine *restitutio in integrum*, sondern um »Abolition des Totschlags«,<sup>366</sup> am Ende wurde eine »Absolution« verfügt.<sup>367</sup> Dabei handelte es sich jedoch um das von Radin angestrebte Dokument, in der Praxis konnten mehrere Begriffe folglich dasselbe bezeichnen. Die hier gebrauchte Bezeichnung Absolutionsbrief ergibt sich, auch hier, aus der im Briefkopf genannten »*absolutio* wegen Entleibung« und der Bezeichnung des Dokuments als »Brief« im Fließtext,<sup>368</sup> vom Inhalt ausgehend ließe sich jedoch genauso gut von einem Ehrrestitutionsbrief sprechen.

Der RHR berief sich darin auf das Vorgehen des ehemaligen Kaisers Maximilian II., darauf, dass sich die lokalen Akteure bereits »vertragen« hatten, und auf die beigelegten »schriftlichen Urkunden«.<sup>369</sup> Vielleicht war dies auch der Grund, dass der RHR kein Schreiben um Bericht erließ, also keine weiteren Informationen einholte. Das Resolutionsprotokoll hielt am 8.5.1581 fest: »Weyl Er hievor ad purgandum verglaidtet gewesen, vnnd yeZo nun alle dinge richtig, mocht ime dieselb [= die *abolitio ratione homicidiij*] geben werden.«<sup>370</sup> Der RHR verfügte daher, dass Radin

»von allen peinlich[en] Straffen, mißhandlungen vnd and[er]n verwurckungen, darin Er vorberurts Thodtschlags halben, nach auffsazung vnd Ordnung der Recht, Statuten vnd gewohnhaiten der Stett vnd Landt gefallen sein möchte, gnediglich *absoluirt*, Ine dauon gentzlich vnd gar entledigt vnd entbund[en], vnd widerumb in den Standt, Eher und Wirde, darin Er Zuuor gewes[en], *restituirt* vnd gesetzt«<sup>371</sup>

werde,

»Vnd mainen, seZen vnd wollen, Das der [ernant] Hanns Radin, von solchem Thodtschlag vnd mißhandlung genZlich *absoluirt*, entbund[en] vnd entledigt sein, vnser Landtshuldigung, auch all vnd yeglich Eher vnd Wirde haben vnd geprauoch[en], die Er vorhin gehabt, Auch allenthalben in dem H Reiche, vnd vnsern Erblich[en] Konigreichen, Furstenthumben [vn]d Landen, frey sicher vnd vnbekommert wohnen, handlen vnd wandlen, vnd des angeregten Thodtschlags halben, wed[er] mit noch

<sup>364</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25v.

<sup>365</sup> Akt Radin, fol.25v.

<sup>366</sup> Vgl. Akt Radin, fol.26v.

<sup>367</sup> Vgl. Akt Radin, fol.24r.

<sup>368</sup> Vgl. Akt Radin, fol.24r.

<sup>369</sup> Vgl. Akt Radin, fol.24rf.

<sup>370</sup> Resolutionsprotokoll 50, fol.29v.

<sup>371</sup> Akt Radin, fol.24v.

one Recht furgenommen, beklagt, od[er] etwas wider lne geurtheilt, procedirt vnd verfahren, sonder Er deß alles gar frey vnd entledigt sein vnd [geruhiglich] bleiben, vnd weiter von niemandts darumb angelangt, gerechtfertigt noch lme deßhalben lichtes Zuegemessen od[er] auffgehebt werden soll<sup>372</sup>.

Wieder lautete die Reihenfolge Absolution–Restitution, wobei dieses Mal, entsprechend der Bitte des Supplikanten, dieser nicht nur in »Stand, Ehre und Würde« restituiert wurde, sondern, nachdem er sich den Spitalspflegern gegenüber ungehorsam verhalten hatte, auch in die »Huld« bzw. die »Landshuldigung« wiederaufgenommen wurde. Der Supplikant solle zukünftig nicht mehr beklagt bzw. verurteilt werden können; offensichtlich reichte dem RHR die Devolution im RKG-Prozess nicht. Zudem betonte er die Reichweite seiner Entscheidung: Sie gelte in allen seinen erblichen Königreichen, Fürstentümern und Landen wie auch für alle Kurfürsten, Fürsten und andere Herrschaftsträger im HRR,<sup>373</sup> die politischen Stände wurden einzeln genannt. Wie in der Causa Richter blieb die auf Zuwiderhandeln angedrohte »Ungnade und Strafe« unspezifisch.<sup>374</sup> Und wieder unterschreiben mit »D. Viehauser. d. Admandatum Erstenberger<sup>375</sup> der Reichsvizeanzler und der Reichshofkanzleisekretär wie auch der Registratur Pichl<sup>376</sup>.

#### Spätere Urkunde aus dem Biberacher Stadtarchiv

Mit dem Absolutionsbrief endete das Ehrrestitutionsverfahren. Was danach geschah und ob die Ehrrestitution erfolgreich war, lässt sich jedoch dank einer Urkunde aus dem Biberacher Stadtarchiv erahnen: Am 16.10.1590 wurde ein Hans Radin darin als Amtmann bzw. »Ammann« von Volkersheim genannt.<sup>377</sup> Sofern es sich, wie zu vermuten ist, um denselben Hans Radin handelte, hatte er also das von ihm angestrebte Dorfamt erhalten. Seine Ehrrestitutionssupplik hatte Erfolg gehabt, oder es war der zeitliche Abstand zur Tat, der zum Ende der Ausgrenzung beigetragen hat. Radin durfte damit, zwanzig Jahre, nachdem er selbst ein Delikt begangen hatte, der lokalen Rechtsprechung vorstehen.

Bei dem genannten Dokument handelte es sich übrigens um einen »Brief«, mit dem Radin und andere dem Heilig-Geist-Spital einen Zins aus ihren Gütern verkauften. Unter den anderen Verkäufern befand sich ein »Jakob Köstling« bzw. »Kestlin« aus Westerflach.<sup>378</sup> Es liegt nicht nur nahe, darin den in der *Untertanensuppliken*-Datenbank verzeichneten Jakob Kästlein zu sehen, welcher 1583, ebenso nach einem Totschlag und einem geschlossenen Vergleichsvertrag, um kaiserliche *restitutio in integrum* bat, um in seinen »Ämtern« nicht mehr »angefochten« zu werden.<sup>379</sup> Die Bekanntschaft zwischen

<sup>372</sup> Akt Radin, fol.27r.

<sup>373</sup> Vgl. Akt Radin, fol.27rf.

<sup>374</sup> Vgl. Akt Radin, fol.27v.

<sup>375</sup> Akt Radin, fol.27v.

<sup>376</sup> Vgl. Akt Radin, fol.27v.

<sup>377</sup> Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A1 U 2930; Eintrag im Aktenverzeichnis, Rechercheergebnis vom 18.3.2019, und Urkunde.

<sup>378</sup> Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A1 U 2930; StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A1 U 2931.

<sup>379</sup> Vgl. Akt Kästlein, fol.346rff.

Radin und Kästlein würde zudem eine mögliche Quelle für Kästleins Wissen über das Supplizieren um Ehrrestitution darstellen. Letztlich kannten sich vermutlich alle vier Supplikanten aus dem Biberacher Landgebiet, die an drei von fünf reichshofrätlichen Ehrrestitutionsverfahren nach Tötungsdelikten beteiligt waren. Es lässt sich daher von einem Netzwerk von an den Kaiser supplizierenden Totschlägern aus dem Biberacher Umland sprechen (die wiederum ein Vorbild für Richter gewesen sein könnten). Zwischen ihnen und ihren Supplikenschreibern dürfte es zu gewissen Informationsflüssen und Wissenstransfers gekommen sein.

### 6.5.3.3 Lokales ›Vorverfahren‹ in der Causa Radin/Seifried

Der Supplik von Radin/Seifried zufolge töteten die beiden Jörg Berger »vff Sontag vor Mathei des heiligen Apostels tag verschinens dreivndsbentzigisten Jars«<sup>380</sup>, also am Sonntag vor dem 21.9.1573. Dies war, wie im Vergleichsvertrag festgehalten wurde, der 20.9.<sup>381</sup> Zwei Tage darauf, am 22.9., sei Berger seinen Verletzungen erlegen.<sup>382</sup> Zwar seien die Delinquenten durch das Opfer zur Tat »größlichen bewegt vnd vervrsacht worden«<sup>383</sup>, allerdings haben sie durch ihre Tat, wie sie selbst einräumten, den Geboten Gottes zuwidergehandelt.<sup>384</sup> Dies spiegelt die religiöse Dimension des Delikts, welche auch die Aussöhnungsversuche der beiden bestimmte: Die Delinquenten hatten sich nach der Tat (nämlich, wie die Datumsangaben auf den einzelnen Dokumente belegen, im Mai 1574) gegenüber der Witwe, den Kindern und »Freunden« des Opfers wie auch gegenüber ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit bemüht, »zu einem Vertrag zugelassen zu werden«, und hatten eine »christliche Buße« geleistet, wodurch sie »ausgesöhnt«, »mildiglich aufgenommen« und »begnadigt« wurden.<sup>385</sup>

#### Vergleichsvertrag mit den Angehörigen des Opfers

Als Unterhändler, »Schieds- und Tötungsleute« wurden im Vergleichsvertrag vom 27.5.1574 die Bürgermeister Heinrich Pflumer und Wilhelm Brandenburg, die Räte Hans Ott und Hanns Rohrer und vier Biberacher Bürger genannt, welche zusammen als ›Sprecher‹ im Vertrag auftraten. Die Unterhändler erklärten, dass ihnen eine solche Tat »leid sei«, weswegen sie zur »Verhütung weiteren Unrats« die Parteien, ihre »Freunde«, Vögte und Pfleger auf das Biberacher Rathaus bestellt haben.<sup>386</sup> Anwesend waren Radin/Seifried, die Witwe Ursula (hier mit ihrem Mädchennamen »Selbin« genannt) mit ihren Vögten und Pflegern Layen Schuele (auch: Schuelin, Schielen) und Steffel Scheiben aus Volkersheim sowie Thomas Berger aus Volkersheim und Ulrich Berger aus Altbierlingen als Pfleger von Ursulas Sohn Michael Berger.<sup>387</sup> Die beiden Parteien seien »gegeneinander gehört« worden. Die Unterhändler beschrieben dabei

<sup>380</sup> Akt Radin-Seifried, fol.554r.

<sup>381</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556r; fol.564r.

<sup>382</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556r.

<sup>383</sup> Akt Radin-Seifried, fol.554r.

<sup>384</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

<sup>385</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

<sup>386</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556r.

<sup>387</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556v; fol.558rf.

das Vorgehen der Parteien, die sich letztlich eidesstattlich miteinander verglichen, indem sie schilderten,

»Das sie [= die Parteien] die sachen darauff Zuentzchiden, vnns den erpettnen vnder-hänndlern hindersetzt von Ihnen Zu vnnsn hannden, für sich Ir beder tail Erben, nachkommen freundtschafft vnd verwannnten, auch meniglich von Ir, vnd derselben weg[en], bei Iren hanndtgegebenen trewen, an geschwornen Aidsstat vertraut, vber-geb[en] vnd hindersetzt, solcher massen, wie sie deßhalb[en] von vnns, entschaiden vnd verglichen werden, bei demselben vnuerwaigerlich Zu bleiben, solchem one alles reuocieren vnd widerrueffen, wirklich Zugeleben volg vnd statt Zuthun«<sup>388</sup>.

Daraufhin haben die Unterhändler, wie sie erklärten, um »Weiterung und Uneinigkeit« vorzubeugen, die Parteien »mit rechtem Vorwissen« »geeint, verglichen und vertragen«.<sup>389</sup> Zum Trost der Seele des Opfers und zu Lob und Ehre Gottes sollten die Täter erstens, wie vertraglich festgehalten wurde, binnen eines Monats an einem Sonntag in schwarzen Klagkleidern mittels gesungener Hochämter und gesprochener Seelenmessen mit vier Priestern und durch die Spende von vier je ein halbes Pfund Wachs enthaltenden Kerzen Buße tun,<sup>390</sup> denn dies sei das »vnder dem Gotzhauß Marchtall [= Kloster (Ober-)Marchtal] beruchig büssnen«<sup>391</sup>. Kerzen hatten ihren Ursprung in freiwilligen Sühneopfern und gelangten von dort zuerst in das kirchliche Bußrecht, dann in das weltliche Recht und fanden schließlich Eingang in frühneuzeitlichen Sühne- und Vergleichsverträgen.<sup>392</sup> Radin/Seifried sollten dem Beichtvater folgen und am entsprechenden Bußtag den Armen Almosen geben. Zweitens sollten sie innerhalb eines Jahres ein Steinkreuz, welches vier Schuh lang, zwei breit und eines tief sei, »ungefähr« auf der Straße oder dem Kirchweg zwischen Volkersheim und Kirchbierlingen errichten lassen.<sup>393</sup> Dieses steinerne Sühnekreuz ist möglicherweise von Ludwig Ohngemach ausfindig gemacht worden: Es handelt sich wohl um das Kreuz an einem heutigen Feldweg (früher: »Totenweg«), der von der Straße abzweigt, an der Markungsgrenze Kirchbierlingen, 0,8km nordwestlich von Volkersheim. Auf dem kreuzförmigen Stein mit den Maßen 87 x 95 x 28–33cm befinden sich ein eingehauenes Kreuz und eine fragliche Jahreszahl. Die Lesart »1572« im Werk *Steinkreuze im Altkreis Ehingen* dürfte, Ohngemach zufolge, auf 1577 zu verbessern sein,<sup>394</sup> was kein Beweis, aber ein Indiz dafür ist, dass es sich um das gesuchte, wenn auch mit Verspätung errichtete Kreuz handeln könnte. Drittens sollten die Täter den Angehörigen ihres Opfers 20fl in barer Münze bezahlen, nämlich 40fl bei »Errichtung« der Vertragsbriefe, 40 am Martinstag (11.11.) 1574 und jeweils weitere 40 an jedem folgenden Martinstag, bis die Summe abbezahlt sei.<sup>395</sup> Derartige Bußbestimmungen waren nicht ungewöhnlich: Klaus Schreiner nennt ein Beispiel aus Biberach aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, in dem ein Totschläger ebenso

<sup>388</sup> Akt Radin-Seifried, fol.556v.

<sup>389</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.556v.

<sup>390</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.557r.

<sup>391</sup> Akt Radin-Seifried, fol.557r.

<sup>392</sup> Vgl. Schwerhoff, Schande, S.163.

<sup>393</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.557r.

<sup>394</sup> Vgl. Kneer, Steinkreuze, S. 6of., E-Mail, 11.1.2019, Ludwig Ohngemach an Florian Zeilinger.

<sup>395</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.557v.

eine bestimmte Anzahl von Messen für den Getöteten und Wachskerzen stiften, den Angehörigen Geld zahlen und ein steinernes Sühnekreuz errichten musste.<sup>396</sup> Strafen konnten mit solchen Ratenzahlungen den finanziellen Verhältnissen der Täter angepasst werden.<sup>397</sup> Bei regelmäßiger Zahlung wäre die Summe folglich 1577 abbezahlt. Dazu, und dies ist für die spätere Ehrrestitutionssupplik wichtig, sollten sie »darumb [...] auch mit einer gewondlichen Lanndtleuffigen huld[?] versichert wird[en]«<sup>398</sup>, was offensichtlich nicht gelang. Danach sollte die Entledigung von der Tat erfolgen, welche, mit der späteren Bitte an den Kaiser verglichen, wohl nicht besonders wirksam gewesen sein dürfte: Der Vertrag hielt fest, Radin/Seifried sollen

»hie mit alle thätliche sach vnd Hanndlung, deßgleichen die entleibung an obbestimbt[en] Jörgen Bergern seelig[en] begannen, vnd was dahero vnd darauf, vor oder nach für widerwillen, feindtschafft vnainigkeit, Neyd oder haß entsprungen, auch sich verloffnen Zugetragen, vnd von dem allem hergeflossen sein möchte, gänntzlich vnd gar auffgehoben abgelaint vnd Cassirt, vnd also beider seits für sich lre erben, brüeder schwäger freundt vnd verwandte derselben erben vnd meniglich von Irentweg[en], allerdings gericht geschlicht, versünt, geaint, vertrag[en] vnd geg[en]einander gefridet vnd versichert sein vnd bleiben, auch einandern deßhalben in künftig vnd ewig Zeit, Zu argem oder vnguttem nit meer verdenkh[en] Anlang[en] vmbtreiben, ähern[?], rehen nach melden, weder mit worten, werken, rathen noch gethaten, noch gemainglich vnd sonderlich mit keinen gericht[en] noch sach[en] geislich[en] noch weltlich[en], Peinlich[en] noch bürg[er]lichen, noch auch one gericht heimlich oder offenlich durch sich selbs, oder andere Zeschaffen gethan Zu werden, Inn keinerlai weiß noch weg, wie das Im[m]er erdacht gebraucht oder fürgenom[m]en werden möchte«<sup>399</sup>.

Mit dem »gütlichen Ausspruch und Entscheid« der Unterhändler seien die Parteien zufrieden gewesen und haben »gelobt und versprochen«, sich für sich selbst, ihre Familienangehörigen und Nachkommen zu vergleichen.<sup>400</sup> Der oben beschriebene Vergleich wirke »kraft dieses Briefs«,<sup>401</sup> der mit den Insiegeln der Unterhändler beglaubigt bzw. »beurkundet« wurde.<sup>402</sup>

#### Quittung über die vereinbarte Vergleichszahlung

Die mit den Angehörigen Bergers vertraglich vereinbarten Vergleichszahlungen hielten Radin/Seifried pünktlich ein, denn am 28.11.1577, nach der letzten Zahlung zu Martini 1577, wurde ihnen eine Quittung über die bezahlte Vertragssumme ausgestellt.<sup>403</sup> Darin sprach Hans Dannenmayr, der neue Ehemann der Selbin, in einem Dokument in seinem, ihrem und ihrer Erben Namen und »bekannte öffentlich mit diesem Brief«,<sup>404</sup>

<sup>396</sup> Vgl. Schreiner, Ehre, S. 284.

<sup>397</sup> Vgl. Bulst, Gnade, S. 472.

<sup>398</sup> Akt Radin-Seifried, fol.557v.

<sup>399</sup> Akt Radin-Seifried, fol.557v.

<sup>400</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.557vf.

<sup>401</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.558r.

<sup>402</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.558v.

<sup>403</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562v; fol.563v.

<sup>404</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562r.

dass die Täter ihm »die vertrags sum[m]a, auch für das versprochen bueßgellt, Nemlich Zweihundert vnd Zwen gulden bars gellts ordenlich, völliglich vnd gar, nach laut deß vertrags ordenlich erlegt bezallt, vnd Zu meinen Hannden über antwort«<sup>405</sup> haben. Er lasse die beiden und alle ihre Erben daher von der Vergleichszahlung<sup>406</sup> »hiemit genntz lich vnnd gar, frei quitt ledig vnd loß«<sup>407</sup>. Dannenmeyer und die Seinen würden keine weiteren Ansprüche oder Forderungen mehr stellen oder die Täter gerichtlich belangen. Zur Beglaubigung wurde das Insiegel des Biberacher Stadtamtmanns Karl Plumern angehängt.<sup>408</sup>

#### Aussöhnungsvertrag mit der Obrigkeit

Am Tag des Vergleichs, dem 27.5.1574, schlossen die beiden Täter auch einen Aussöhnungsvertrag mit der Stadt Biberach.<sup>409</sup> Diese erklärte sich darin als die für die Sanktionierung des Totschlags zuständige Obrigkeit, welche die Täter »begnadigt«, d.h. ihnen die entsprechende »Strafe und Pön« erlassen habe, indem sie diesen einen Vergleich mit den Angehörigen des Opfers erlaubt habe und diese zu ihren Familien habe »kommen lassen«, also ihnen ermöglichte, an ihrem Wohnort zu bleiben

(»So haben demnach erstgedachte Burgermeister vnd Rath von wegen Ihres Spitals sie widerumb begnadet, gesichert, vnd Zu gebürlichem vertrag, auch weib vnd kinndern kom[m]en lassen, Also das sie bede dieser sach vnd gethat halb[er] vnd was sich deßweg[en] biß vff dato verlauffen vnd begeben haben möchte, Irenthalben allerdings vertragen, auß gesundert vnd gefridet sein sollen«<sup>410</sup>).

Abermals war also der Stadtrat die treibende Kraft hinter dem gütlichen Vergleich. Die außergerichtliche Einigung wurde zudem als »Begnadigung« von der ›normalerweise‹ zustehenden Strafe gesehen.

Mit einem Vertrag zwischen den Biberacher Bürgermeistern und dem Stadtrat »im Namen seines Spitals« und den Tätern für sich und alle ihre Erben<sup>411</sup> sollten die Täter »gentzlich vnd allerdings geaint, verglichen, vertragen gefridet vnnd gesichert sain«<sup>412</sup> und von den Bürgermeistern, Räten und deren Nachkommen »nit meer angelanngt, vmbgetrieben, fürgenom[m]en, beclagt noch angefochten worden, weder mit noch one Recht, gaistlichen noch welltlich[en] noch sonnst mit keinen annd[er]n sach[en]«<sup>413</sup>. Gesiegelt wurde der Aussöhnungsbrieft mit dem städtischen Sekretsiegel und, für die Täter, mit dem Insiegel des Stadtamtmanns Hans Friedrich Pflumer.<sup>414</sup> Er hielt fest, dass die beiden Täter »zur Begnadigung oder Versicherung« gemeinsam 80fl oder getrennt

<sup>405</sup> Akt Radin-Seifried, fol.562r.

<sup>406</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562r.

<sup>407</sup> Akt Radin-Seifried, fol.562v.

<sup>408</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.562v.

<sup>409</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564v; fol.565v.

<sup>410</sup> Akt Radin-Seifried, fol.564r.

<sup>411</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564v.

<sup>412</sup> Akt Radin-Seifried, fol.564v.

<sup>413</sup> Akt Radin-Seifried, fol.564v.

<sup>414</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.565r.

je 40fl direkt an die Stadtrechner zu zahlen haben,<sup>415</sup> »nach Innhalt vnd vermögainer Obligation vnd schuldverschreibung«<sup>416</sup>, nämlich an jedem kommenden Bartholomäus-tag (24.8.) je 15fl.<sup>417</sup> Beide Verträge gaben also Ratenzahlungen vor, deren letzte Zahlung aus einem Rest bestand. Eine Notiz am Vertrag<sup>418</sup> hielt fest, dass die Delinquenten die vereinbarte Vertragssumme »vff Mittwoch nach ostern A[nn]o Ainvndachtzig«<sup>419</sup> bezahlt hatten. Das bedeutet aber, dass sie der Stadt nicht jedes Jahr 15fl bezahlten bzw. bezahlen konnten, denn sonst wären sie bei getrennter Zahlung 1576, bei gemeinsamer Zahlung 1579 damit fertig gewesen. Auf jeden Fall zogen sich die Bußleistungen und Geldzahlungen über mehrere Jahre hin – was den Totschlagsfall von manchen Ehebruchsfällen unterscheidet.

Das Original des Vertrags findet sich im Biberacher Hospitalarchiv: Das Bestandsverzeichnis hält fest, dass Bürgermeister und Rat der Stadt Radin/Seifried gegen das Sühnegeld von 40fl »begnadigten«.<sup>420</sup>

#### Bischöfliche Absolution

Radins/Seifrieds »bischofliche konstanzische Absolution«<sup>421</sup> vom 15.6.1574 wurde vom Notar Johannes Missenhart und dem (General-)Vikar Dr. Andreas Wendetstein unterzeichnet.<sup>422</sup> Für ein Absolutionsschreiben zahlten Totschläger zwischen 5fl und 1fl, Ehebrecher nur zwischen 16Pf und 2fl.<sup>423</sup> Das auf Latein verfasste, formelhafte Dokument hielt, im Namen des Bischofs Markus Sittich von Hohenems fest, dass Radin/Seifried als Bewohner von Volkersheim in der Diözese Konstanz geistlich absolviert worden seien,<sup>424</sup> da sie »de tam graui peccato doleant[?], uitamq[ue] suam in melius emendare intendant«<sup>425</sup>: also da sie unter der Sünde leiden würden, und beabsichtigten, ihr Leben zu verbessern. Auch von öffentlichem Totschlag war die Rede,<sup>426</sup> eben deshalb war der »vicarius« für sie zuständig.<sup>427</sup> Ein Konstanzer Formelbuch des 15. Jahrhunderts enthält entsprechende Musterbriefe:<sup>428</sup>

»Darin berichtet der Generalvikar, dass der oder die Büßende Reue gezeigt und eine Beichte aller ihrer Sünden abgelegt habe. Daraufhin wurde die Absolution gewährt und heilsame Bußwerke wurden auferlegt. [...] Mit Bezug auf den Kanon über die manifesta peccata und manchmal auch mit Hinweisen auf kanonisch vorgeschriebene lang-

<sup>415</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564rf.

<sup>416</sup> Akt Radin-Seifried, fol.564v.

<sup>417</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564v.

<sup>418</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.565r.

<sup>419</sup> Akt Radin-Seifried, fol.565r.

<sup>420</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.564rff.; StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2620; StA Biberach, Aktenverzeichnis.

<sup>421</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.561v.

<sup>422</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560v.

<sup>423</sup> Vgl. Neumann, Sünder, S. 83.

<sup>424</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560r.

<sup>425</sup> Akt Akt Radin-Seifried, fol.560rf.

<sup>426</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560r.

<sup>427</sup> Vgl. Neumann, Sünder, S. 31; S. 59.

<sup>428</sup> Vgl. Neumann, Beschämung, S. 268f.

jährige öffentliche Bußen verlangt er in diesen Schreiben regelmäßig eine emenda publica, also eine öffentliche Genugtuungsleistung, von der es regelmäßig heißt, sie brauche nur einmal ausgeführt zu werden. Erst wenn – oder auch weil – diese durchgeführt worden sei, solle der Pfarrgeistliche den oder die Büßende/n in der Gemeinde als absolviert und emendiert bekanntgeben und ihn auch entsprechend behandeln.<sup>429</sup>

Hierauf sollten sie auch öffentlich absolviert werden: »Deinde ipsas teneas & publices absolutus, pro ut fuerit oportu num.«<sup>430</sup> »Prout fuerit oportunum« bezog sich dabei darauf, dass, wenn die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Sünder erfüllt waren, bekanntgegeben werden sollte, dass diese nützte und nicht schadete.<sup>431</sup> Auch dahinter steckten gewisse Absicherungs- bzw. Nützlichkeitsüberlegungen. Es ging um die soziale Wiedereingliederung von Totschlägern.<sup>432</sup> Notwendig war dafür etwa die »peccato[rum] omnium confessione«<sup>433</sup>, die Beichte aller Sünden.<sup>434</sup> Mit gewissen Formeln wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine Reintegration schwierig werden könnte,<sup>435</sup> Abschreckung (»terrore & exemplu[m]«<sup>436</sup>) sei notwendig.<sup>437</sup>

#### Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Aussöhnungs- und Vergleichsverträge, deren öffentlicher Charakter immer wieder betont wurde,<sup>438</sup> wurden somit zwischen den Tätern und den Angehörigen des Opfers einerseits und zwischen den Tätern und ihrer Stadtobrigkeit andererseits geschlossen. Sie banden viele, wenn auch nicht alle Sanktionierungsinstanzen ein.

Die vereinbarten Kirchenbußen sollten, so die Theorie, restitutiv wirken:

»Öffentliche Buße bewährte sich als polysemantisches Ritual, das nicht nur Schuld tilgte und verhängte Kirchenstrafen außer Kraft setzte, sondern auch verletzte Ehre heilte sowie Friedensbereitschaft [...] zum Ausdruck brachte«<sup>439</sup>,

so Schreiner, wenngleich sie zunehmend ehrmindernd wirkten.<sup>440</sup> Genannt sei das öffentliche Tragen von Klagkleidern, das trotz Selbsternidrigung inklusive Schuldeingeständnis in der sozialen Wiedereingliederung münden sollte.<sup>441</sup>

Radin/Seifried und andere holten sich, relativ bald nach Abschluss der Vergleichsverträge, die bischöfliche geistliche Absolution. Die einzelnen Reintegrationsschritte belegten sie später mit den genannten Dokumenten.<sup>442</sup>

429 Neumann, Beschämung, S. 269.

430 Akt Radin-Seifried, fol.560v.

431 Vgl. Neumann, Sünder, S. 70.

432 Vgl. Neumann, Sünder, S. 79.

433 Akt Radin-Seifried, fol.560r.

434 Vgl. Neumann, Sünder, S. 70.

435 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.560v; Neumann, Sünder, S. 54.

436 Akt Radin-Seifried, fol.560v.

437 Vgl. Neumann, Sünder, S. 126.

438 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.558v; fol.565r; zur Quittung vgl. ebd., fol.562r.

439 Schreiner, Ehre, S. 290.

440 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 264; S. 281; S. 316; Schwerhoff, Schande, S. 181f.

441 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 281.

442 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554r.

Nachdem Hans Radin 1581 erfolgreich an den Kaiser suppliziert hatte, taten es ihm Radin/Seifried 1583 gleich und erzählten, was sie trotz ihrer Bemühungen noch nicht erreicht hatten:

»Das vnns Itzund allein an dem, welcher gestallt wir widerumb restituirt, vnd in vorigen stanndt gestellt werden mögen, abgeht vnd mangelt, Durch deßen wir darsider, wann wir damit begnadigt gewesen, von vnner fürgesetzten ordenlichen Obrigkeitt, vnners lebens thuns vnd lassens halb, als Paürſleut (one ruem) Zu eerlichen dorff-ambtern gewürdigt, auch sunst bei meniglichs dises Zugestanndn vnfalls wegen, desto weniger angefochten, beschwert, vnd an vnnerer leibs nahrung verhinndert worden weren. Wann nu dergleichen Restitution in integrum keiner anderer orten, weder von E Röm: Keis: Mt: als dem höchsten haubt des heiligen Reichs, Zuerpitten vnd Zuerlanngen ist«<sup>443</sup>.

Es gehe darum, dass sie wieder zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen, genau: »Zu eerlichen dorffambtern gewürdigt«<sup>444</sup>, nicht mehr »angefochten« und an ihrer »Leibsnahrung« nicht verhindert werden,<sup>445</sup> denn dabei schienen Aussöhnung und Absolution nicht helfen zu können.

#### 6.5.3.4 Ehrrestitutionsverfahren in der Causa Radin/Seifried

Radin/Seifried baten den Kaiser,

»Sie wollen auß angeborner Kaiserlichen millten güte vnd gnaden, vnns arme Supplicanten, vnd vnner Jeden besonders, über die obangeZogne Zuhannndt gebrachter aussönungen, Ir Kaiserliche allergnedigste huldigung, entledigung, entbindung vnd Restitution in Integrum, nit allein von vnner selbst, sondern auch vnnerer armen Weib vnd noch Zum vil vnerZogner kleiner kinder erbarmnus willen, gleichfalls allergenedigist mittailen vnd widerfahren lassen«<sup>446</sup>.

Der RHR erließ daraufhin, am 21.6., ein Schreiben um Bericht an die Stadt Biberach, welches den bereits besprochenen Schreiben um Bericht sehr ähnlich war. Er sprach darin von der Bitte der Supplikanten um »Absolution und Restitution über eine Entleibung«<sup>447</sup> und hielt fest:

»So haben Wir Ir Supplicirn [sambt desselben Beylag[en] Euch hiemit] [gnedigclich Zue]fertigen wollen, Vnnd seind daruber in ainem vnd dem andern, Eures schriftlich[en] berichts (vnns geg[en] den Supplicanten haben ZuerZaigen) furderlich wartent, Euch auch [danebens] mit gnad[en] wol genaigt«<sup>448</sup>.

<sup>443</sup> Akt Radin-Seifried, fol.564rf.

<sup>444</sup> Akt Radin-Seifried, fol.554v.

<sup>445</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.554v.

<sup>446</sup> Akt Radin-Seifried, fol.554v.

<sup>447</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.555v; fol.566[r?].

<sup>448</sup> Akt Radin-Seifried, fol.566r.

Im Gegensatz zur Causa Brenneisen wurde der RHR hier also aktiv und fragte nach, im Gegensatz zur Causa Radin war er jedoch vorsichtiger.

Der Stadtrat antwortete am 8.8. mit einem relativ kurzen Bericht. Es ist dabei nicht ganz klar, ob er sich auf eine »Inquisition« bezog, die vor dem Vergleichsvertragsabschluss, stattgefunden hatte, oder ob er, wie in der Causa Richter, eine neue »Inquisition« durchgeführt hatte; der geschlossene Vergleich spricht eher für zweiteres. Auf jeden Fall bestätigte der Rat, dass die Täter von dem dafür bekannten Opfer provoziert worden waren, nämlich:

»Das wir vns anderst nit Zuerineren wissen, auch In der, hierüber gehaltenen notwendigen *Inquisition* befünden noch erfahrene khinden, dann das diese endtleibung der Supplicanten fürgeben, vnd E: Kay: Mtt: überraichter Supplication gemeß, vnd also mehr auß VerurSachung, deß abgeleibten, dann der Thättre Fürsätzlichem gemirth[?], fürgeloffen vnd beschehen, Welches sich auch fürnemblich auß dem erscheint, dieweill er von meniglichem für vnfridsam geachtet, auch In gefecht vnd schlachthandtlungen, vill mahlen befunden vnd ersehen«<sup>449</sup>.

Die Täter seien »aller Orten« »verglichen, vertragen und ausgesöhnt« worden,<sup>450</sup> es gebe *de facto* also kein Problem. Genauer wurde der Stadtrat, der zwischen der Bestätigung der Narratio der Supplikanten und der Betonung ihrer erfolgten Reintegration changeierte, aber nicht. Den »Einschluss« sende er zurück,<sup>451</sup> was die identische zweite Supplik als Anhang des Berichts erklären könnte.

Die daraufhin ergangene Entscheidung des RHRs lautete knapp: »AuffZuheb[en] vnd einZustell[en] 5. Sept. A[nn]o. [15]83<sup>452</sup>, was angesichts des relativ positiven Berichts erstaunt. Meinte »Aufheben« etwas Ähnliches wie eine Absolution oder Entledigung oder, und das ist wahrscheinlicher, das Aufheben und Einstellen des Verfahrens? Im Akt ist, anders als in den positiv beschiedenen Causae Brenneisen und Radin, kein kaiserlicher Absolutionsbrief überliefert. Das Resolutionsprotokoll vermerkte zur Causa Radin/Seifried lediglich, dass am 21.6. ein Schreiben um Bericht beschlossen worden war.<sup>453</sup>

#### Gründe der abgeschlagenen Ehrrestitutionsbitte?

Ein zufälliger Fund belegt die frühere RHR-Nutzung eines Martin Radin im Jahr 1576: Das entsprechende Resolutionsprotokoll führt am 12.7., also noch zur Regierungszeit Kaiser Maximilians II. und während der Zeit des Reichstags in Regensburg,<sup>454</sup> an, er ha-

<sup>449</sup> Akt Radin-Seifried, fol.567r.

<sup>450</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.567r.

<sup>451</sup> Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.567v.

<sup>452</sup> Akt Radin-Seifried, fol.568v.

<sup>453</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 50, fol.206v; Resolutionsprotokoll 52a, fol.116v; Resolutionsprotokoll 53, fol.17v.

<sup>454</sup> Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.368rff.

be »pro absolutione ab Homicidio«<sup>455</sup> gebeten. Diese Bitte wurde jedoch abgewiesen.<sup>456</sup> Warum Radin damals alleine, also ohne seinen Mittäter supplizierte, muss vorerst ebenso unbeantwortet bleiben, wie die Frage, warum seine Bitte abgewiesen wurde. Möglicherweise lag dies an den zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Sühnegeldzahlungen oder an denselben ungenannten Gegenargumenten wie später. Dass es der vermutlich selbe Martin Radin 1583, nachdem einige Zeit seit der abgeleisteten Zahlung vergangen war, erneut versuchte, mag an Hans Radins zwischenzeitlichem Erfolg liegen. Dieser wiederum supplizierte trotz Martins Misserfolg, wohl aufbauend auf seinen eigenen positiveren Erfahrungen mit dem RKG. Martins frühere Supplikation könnte auch erklären, warum der RHR in dieser Causa »skeptischer« war und 1583 ein Schreiben um Bericht erließ: Hans Radin war schon unter Maximilian II. geholfen, Martin Radins Ansuchen schon damals abgeschlagen worden. In beiden Fällen orientierte sich der RHR an früheren kaiserlichen Entscheidungen.

#### Weitere Akten aus lokalen Archiven

Auch in dieser Causa dürfte Archivmaterial aus dem Stadtarchiv Biberach die später glückliche Reintegration der Supplikanten, ob mit oder ohne kaiserlicher Ehrrestitution, bestätigen – ihre Supplikation wird dadurch aber umso merkwürdiger: 1577, im Jahr als die Sühnegeldzahlungen endeten, bekam ein (unser?) Martin Radin 6 Jauchert Acker, ein Tagwerk Wiese und ein Haus von den Biberacher Spitalpflegern verliehen.<sup>457</sup> In einer Urkunde vom 3.2.1578 wurde ein Mann gleichen Namens als einer der Vierer genannt, übrigens neben einem Thomas Berger und einem Bastian Dannenmayer.<sup>458</sup> Hatte er also das angestrebte Dorfamt im Vierer-Rat, dem auch Angehörige seines einstigen Opfers angehörten, schon vor der Supplikation erhalten? Wenn dem so war, scheinen die Argumente in der Supplik mit einem Mal übertrieben, sofern Radin seine Amtsfähigkeit nicht erst mit Verzögerung abgesprochen wurde. Blieb er amtsfähig, verwundert es, dass der Stadtrat in seinem Bericht nur schrieb, die Delinquenten seien »verglichen« worden, und die Befürchtung, nicht zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen werden zu können, nicht entkräftete. Zudem wäre dann der Erfolg Hans Radins zu relativieren: Vielleicht hätte es auch in seinem Fall keine kaiserliche Ehrrestitution gebraucht. Er erlangte, trotz früherem Tatzeitpunkt, sein Amt jedoch erst später. Wollten Radin/Seifried nur auf Nummer sicher gehen und machten sie es Hans Radins Supplikation deshalb nach, ja »schrieben ab? Oder handelte es sich bei dem genannten Martin Radin gar nicht um den späteren Supplikanten? Zu bedenken ist, dass er schon relativ alt war (ein möglicherweise gleichnamiger Vater war vielleicht schon tot, falls er selbst nicht in sehr jungen Jahren Kinder bekommen hatte). In Frage käme auch noch ein gleichnamiger Sohn, wenn Martin denn mehr als ein erwachsenes Kind hatte. Weitere Angaben dazu fehlen jedoch.

<sup>455</sup> Resolutionsprotokoll 41, S. 143.

<sup>456</sup> Vgl. Resolutionsprotokoll 41, S. 143; Resolutionsprotokoll 42a, S. 167; ein entsprechender Akt konnte im HHStA Wien bisher noch nicht aufgefunden werden, möglicherweise ist er Teil des Akten schwunds.

<sup>457</sup> Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2704.

<sup>458</sup> Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2707; StA Biberach, Aktenverzeichnis.

Am 23.3.1601 verliehen die Spitalpfleger Martins Sohn Jakob Radin das »Söldgütlein« seines verstorbenen Vaters gegen ein Leibgedinge, d.h. eine auf Lebenszeit gewährte Rente für seine Stiefmutter Walpurga.<sup>459</sup> Demnach wäre Radin spätestens 1601, 24 Jahre nach der Ehrrestitutionsverfahren, verstorben. Sein Sohn Jakob übernahm jedoch nicht nur das Gut, sondern auch das devante, wenn auch nicht das tödliche Verhalten seines Vaters: 1603 zahlte er Margaretha Dontin 28fl als Ergebnis eines Vergleichs, nachdem sie von ihm ein (uneheliches) Kind empfangen hatte.<sup>460</sup>

## 6.5.4 Kommunikatives Vorgehen

### 6.5.4.1 Causa Hans Radin

Hans Radin argumentierte rechts- und, vermehrt, sozialnormativ. Rechtsnormativ relativierte er seine Schuld (er sei provoziert worden, das Opfer sei erst nach einigen Tagen verstorben<sup>461</sup>) und verwies auf die einstige Entscheidung Kaiser Maximilians II. – nützte also seine Rolle als Untertan mit kaiserlichem Rückhalt – und den geschlossenen Vergleich. Sozialnormativ waren das Armuts-Argument, der Hinweis auf sein Ehrbewusstsein bzw. seine Ehrennotdurft, seine Reue, die erlangte bischöfliche Absolution, Probleme, zur »Leibsnahrung« zu kommen, unschuldige Betroffene und ein Gebet für den Kaiser als Gegenleistung. Als Argumente mit Fremdbezug wurde kaiserliche Gnade genannt und behauptet, dass eine entsprechende Restitution nur beim Kaiser erlangt werden könne.<sup>462</sup> Dem Bauern ging es, seinem sozialen Stand gemäß, um Dorfämter und die eigene »Nahrung«. Grundsätzlich wurde jedoch um Ähnliches (Amtsfähigkeit, Berufsausübung) wie in anderen Ehrrestitutionsverfahren gebeten und der RHR erließ auch, wie in anderen Fällen, einen Absolutionsbrief.

Beinahe alle rechts- und sozialnormativen Argumente wurden vom RHR aufgegriffen: die relativierte Schuld des Supplikanten, seine Aussöhnung mit den Angehörigen des Opfers, die Entscheidungen anderer Obrigkeitkeiten inkl. Kaiser Maximilian II., die angehängten Urkunden, die Bedeutung von Dorfämtern und »Leibsnahrung«, die Bitte um kaiserliche Gnade und Huldigung sowie die Billigkeit der »ziemlichen« Ehrrestitution. Gerade die Erwähnung des alten Kaisers zahlte sich aus, denn auf der Rückseite der Supplik wurde vermerkt: »Weyl der Supp. [likan]t hieuor ad purgandu[m] verglaidtet gewesen, vnd yezo nun alle ding richtig, möchte Ime diesebig geb[en] werd[en].«<sup>463</sup> Radins Supplik mit den angehängten Dokumenten hatte also Erfolg. Der RHR betonte, trotz fehlendem Schreiben um Bericht, dass er aus »gutem Rat und rechtem Wissen« entscheiden könne und dem Untertanen darum die erbetene »Gnade und Hulde« des HRRs zuteilwerden lasse.<sup>464</sup>

---

<sup>459</sup> Vgl. Grimm, s.v. Leibgedinge; StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A1 U 3083; StA Biberach, Aktenverzeichnis.

<sup>460</sup> Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A1 U 3101; StA Biberach, Aktenverzeichnis.

<sup>461</sup> Vgl. Pohl, Umstände, S. 249f.

<sup>462</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25rff.

<sup>463</sup> Akt Radin, fol.26v.

<sup>464</sup> Vgl. Akt Radin, fol.24v; fol.27r.

### 6.5.4.2 Causa Radin/Seifried

Radin/Seifried argumentierten zwei Jahre später sehr ähnlich – ein weiteres Indiz dafür, dass sie ›abgeschrieben‹ bzw. es Hans Radin ›nachgemacht‹ hatten. Wie Brenneisen argumentieren sie, dass trotz geleisteter Buße und geschlossenem Vergleich noch die kaiserliche Restitution fehle.

Die relativierte Schuld und der Vergleich, also die rechtsnormativen Argumente, wurden vom Stadtrat bestätigt. Er hielt die Provokation für erwiesen, »Welches sich auch fürnemblich auß dem erscheint, dieweil er [= der Provokateur] von meniglichem für vnfridsam geachtet, auch In gefecht vnd schlachthandtlungen, vill mahlen befunden vnd ersehen«<sup>465</sup>. Der »unfriedsame« Charakter des Opfers konnte bei Strafzumessung bzw. Schuldbeurteilung, wie sich zeigt, berücksichtigt werden.<sup>466</sup> Provoziert worden zu sein, war also, den zeitgenössischen Rechtstexten folgend, ein relativ erfolgreiches Argument in Ehrrestitutionssuppliken, denn es konnte schon aus den banalsten Anlässen schnell zu Gewalt und schließlich zum Totschlag kommen.<sup>467</sup>

Ein reichshofrätliches Antwortschreiben, welches gewisse Argumente aufgegriffen hätte, fehlt. Trotz der fast identen Argumentation wie in Hans Radins Supplik ist in der Causa Radin/Seifried keine positive Verfügung überliefert. Damit muss davon ausgegangen werden, dass weder ihre Argumente noch die des Stadtrats erfolgreich waren.

### 6.5.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Besonders spannend ist in den Causae Radin und Radin/Seifried die Frage nach Wissensbeständen: Es kann nicht nur angenommen werden, dass sich Radin/Seifried am Vorbild ihres Nachbarn und, vermutlich, Verwandten Hans Radin orientierten, der zwei Jahre zuvor in einem nahezu gleich gelagerten Fall an den Kaiser suppliziert hatte. Wie die Analyse der Akten aus dem Stadtarchiv Biberach ergeben hat, kannten sich die Supplikanten Radin, Radin/Seifried und Kästlein, die allesamt aus dem Biberacher Landgebiet stammten, allesamt je einen Totschlag begangen hatten und allesamt einige Jahre danach an den Kaiser supplizierten. Hans Radin, der 1581, zwölf Jahre nach seinem Delikt, als Erster in zeitlicher Reihenfolge um kaiserliche Ehrrestitution bat, hatte damit Erfolg, was die anderen Supplikanten wohl anspornte, relativ bald darauf, nämlich allesamt 1583, ihr Glück (erneut) zu versuchen. Zwischen den Biberacher Totschlägern dürfte ein Informationsnetzwerk bestanden haben. Alle Supplikenschreiber könnten sich am selben unbekannten Vorbild orientiert haben und/oder Radin könnte sein Wissen weitergegeben haben. Selbstverständlich stammte Radins Wissen, aber wohl auch das der anderen, großteils von (semi-)professionellen Supplikenschreibern. Radin hatte jedoch bereits am RKG prozessiert, wo er von einem Anwalt vertreten worden war, kannte also selbst das Rechtssystem und darin tätige Personen. Christian Wieland nannte das Wissen der bäuerlichen Bevölkerung, in seinem Beispiel in Bayern, über ih-

---

<sup>465</sup> Akt Radin-Seifried, fol.567r.

<sup>466</sup> Vgl. Pohl, Totschlag, S. 256; Schnyder, Tötung, S. 182.

<sup>467</sup> Vgl. Esch, Lebenswelten, S. 24; S. 82.

re Rechtsposition generell »bemerkenswert differenziert«.<sup>468</sup> Ob es daher am Beruf und den Lebensumständen der Supplikanten hing, dass sie keine konkreten Dokumente benannten, mit denen die Ehrrestitution vollzogen werden sollte, oder ob dies rein an den Supplikenschreibern lag, muss offen bleiben. Außerdem fällt auf, dass keine zwei der eingebrachten Suppliken von derselben Hand stammen.

Später sollte übrigens auch der Biberacher Stadtbürger Richter, zuvor Ratsherr, um Ehrrestitution supplizieren. Möglicherweise hatte er, der seit 1577 Bürger war, von den früheren Fällen im Biberacher Umland gehört und wurde so motiviert, selbst zu supplizieren. Auch seine Suppliken stammen jedoch von anderen Händen.

Radin und Radin/Seifried baten, wie andere Supplikanten, für bessere Handlungsmöglichkeiten und versprachen gutes künftiges Verhalten: Das für die Beurteilung von Totschlag so wichtige und für Totschläger mitunter so nachteilige Friedenskonzept war seit dem 15. Jahrhundert verbunden mit der Ideologie des »Gemeinen Nutzens«.<sup>469</sup> Supplikanten, die um Amtsfähigkeit und ihr Auskommen baten, zeigten, dass sie künftig nützliche Mitglieder der Gesellschaft sein wollten. Auch das Argument der Reue, die Distanzierung von der eigenen Tat, spielte auf die Anerkennung des Friedenscodes an.<sup>470</sup>

Das bäuerliche Ehrkonzept mag dabei weniger ausdifferenziert gewesen sein als die Ehrkonzepte der Stadtbewohner in ihrem arbeitsteiligeren Umfeld (Brenneisen beschrieb seine Geschäfte, den Radins ging es einfach um ihre »Nahrung«),<sup>471</sup> sie waren jedoch strukturell ähnlich: In allen Fällen hingen an der Ehre auch die Amtsfähigkeit und Berufschancen. Auch wenn Radin und Radin/Seifried nicht um eine *restitutio famae*, sondern um eine *restitutio in integrum* baten, so supplizierten sie doch, um zu »ehrlichen Dorfämtern« zugelassen zu werden. Und auch die von Radin erlangte reichshofrätliche Verfügung war dieselbe wie in anderen Ehrrestitutionsverfahren.

Die Supplikanten sprachen stets von ihrer »ordentlichen« lokalen Obrigkeit, die sie anerkannten, die aber im Gegensatz zum Kaiser keine »*restitutio in integrum*« bewirken könne. Die *restitutio in integrum* meinte dabei, wie die *restitutio famae*, die Einsetzung in den früheren Ehrenstand, auch sie war mit Absolution verbunden.<sup>472</sup> Die Reichshofkanzlei und der RHR sahen wiederum Abolition bzw. Absolution und *restitutio famae* als verbunden an, von einer *restitutio in integrum* sprachen sie in keinem der Fälle. Dennoch erreichten Brenneisen und Hans Radin ihre Ziele, und auch Martin Radin scheint zumindest zwischenzeitlich zu einem Amt zugelassen worden zu sein.

## 6.5.6 Zusammenfassung

Die Causae Radin und Radin/Seifried sind deshalb von Interesse, weil sie weitere Belege für die typischen ›Totschlagsverfahren‹ innerhalb der Ehrrestitutionsverfahren darstellen, bei denen die Supplikanten allerdings keine Bürger, sondern Bauern waren, und

---

<sup>468</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 401.

<sup>469</sup> Vgl. Pohl, Totschlag, S. 263.

<sup>470</sup> Vgl. Pohl, Totschlag, S. 275.

<sup>471</sup> Vgl. Rublack, Grundwerte, S. 12ff.

<sup>472</sup> Vgl. Akt Radin, fol.25v.; Akt Radin-Seifried, fol.554v.

weil sie im Gegensatz zu anderen Fällen zeigen, wie Informationen zwischen Supplikanten flossen und was nach einer reichshofrätlichen Ehrrestitutionsverfügung geschehen konnte – mit Betonung auf konnte: Hans Radin bat nicht nur um die Restitution seiner Amtsfähigkeit, er erhielt später auch ein entsprechendes Amt, Martin Radin und Georg Seifried dagegen hatten, in einem ähnlich gelagerten Fall, keinen Erfolg mit ihrer Supplik.

